

Berlin, September 2015

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorbemerkung

Es ist das erklärte Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes, Sexarbeiter_innen vor Gewalt, Stigmatisierung und Ausnutzung zu schützen sowie ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Das Gesetz soll helfen, Zwangsprostitution zu erkennen und zu verhindern sowie eine gute gesundheitliche Vorsorge und Versorgung ermöglichen. Im Rahmen ihres Konzeptes der Strukturellen Prävention verfolgt die Deutsche AIDS-Hilfe dieselben Ziele und spricht sich für eine entsprechende Gesetzgebung aus. Auf Basis unserer langjährigen Erfahrungen in der Präventionsarbeit für und mit Sexarbeiter_innen möchten wir dazu beitragen.

Der Gesetzentwurf

Der vorliegende Referentenentwurf sieht Regelungen vor, die sich in Bezug auf das genannte Ziel nach allen Erfahrungen von Präventionsagenturen und Beratungsstellen kontraproduktiv auswirken würden. Einige dieser Regelungen gab es in Deutschland bereits in dieser oder ähnlicher Form, und sie haben sich nicht bewährt. Wir unterbreiten in unserer Stellungnahme daher evidenzbasierte Veränderungsvorschläge.

Zu § 3 ff. Anmeldepflicht

Eine Pflicht der Registrierung bei einer nicht näher bestimmten „zuständigen Behörde“, wie sie das Gesetz vorsieht, gibt es für keine andere Berufsgruppe. Diese Anmeldepflicht ist nicht geeignet, Zwangsprostitution entgegenzuwirken und würde stattdessen zu einer verschärften

Stigmatisierung führen. Viele Sexarbeiter_innen würden dann vorziehen, illegal zu arbeiten. Das Ergebnis wäre keine Verbesserung von staatlicher Einflussnahme, Schutz vor Gewalt und Gesundheitsvorsorge – sondern eine Verschlechterung.

Stigmatisierung

Um die Folgen der Anmeldepflicht realistisch abschätzen zu können, muss man sich vor Augen führen, was sie für die Betroffenen bedeuten würde: Sie müssten sich mit ihrem bürgerlichen Namen als Angehörige eines stark ausgegrenzten und stigmatisierten Berufsstandes zu erkennen geben. Dies führt unter anderem zu der Gefahr – vor allem in kleineren Städten und Gemeinden –, dass ihre Tätigkeit über Mitarbeiter des Amtes auch anderen Menschen bekannt wird¹. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen: Manche Kunden von Sexarbeiter_innen würden darauf drängen, die Anmeldebestätigung zu sehen – und könnten so die Klarnamen erfahren. Die Anonymität der Sexarbeiter_innen wäre nicht mehr gewährleistet, Stigmatisierung und Diskriminierung wären die Folge.

Vermehrt illegale Sexarbeit

Aus Angst vor Verlust der Anonymität und Ausgrenzung werden nicht wenige Prostituierte auf die Anmeldung verzichten und illegal arbeiten – abseits der durch das Gesetz angestrebten staatlichen Regulierung und kaum noch erreichbar für Hilfsangebote sowie Gewalt- und HIV/STI-Prävention. Die Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden, erhöht sich jenseits erlaubter und etablierter Orte der Prostitution drastisch.

Aus Wien liegen Erfahrungen vor, dass Kunden eine Nicht-Registrierung als Druckmittel verwenden, um ungeschützte Kontakte und anderweitige Serviceleistungen zu erzwingen.

Insbesondere Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus würden durch die Anmeldepflicht noch stärker in die Illegalität gedrängt. Um sich vor Diskriminierung zu schützen, würden auch viele Gelegenheitssexarbeiter_innen eher illegal arbeiten als sich anzumelden – und damit abseits der Hilfesysteme. Diese absehbaren Folgen des ProstSchG sind das Gegenteil dessen, was es erreichen möchte. Sie bedeuten *weniger* Schutz für die Prostituierten und *weniger* staatliche Einflussmöglichkeiten.

Kein Mittel gegen Menschenhandel

Sofern die Meldepflicht Menschenhandel erschweren soll, ist diese Maßnahme ebenfalls nicht zielführend. Eine individuelle Anmeldung kann leicht unter Zwang erfolgen, etwa aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder unter Androhung von Gewalt. Organisierte

¹ Es liegen Erfahrungsberichte aus Bayern vor, wo eine Registrierung schon obligatorisch ist.

Menschenhändler sind in der Regel besonders darauf bedacht, alle gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, um nicht aufzufallen. Frauen, die unter Zwang arbeiten, werden sich der Behörde gegenüber nicht offenbaren, da sie abhängig von der Herausgabe der Anmeldebescheinigung sind².

Wenn Kunden ausschließen wollen, dass sie die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen, nützt ihnen die Anmeldebestätigung also wenig. Ist das Dokument auf den Klarnamen ausgestellt, hebt es stattdessen die Anonymität der Frauen auf und öffnet Stalkern und Erpressern Tür und Tor.

Sonderregelung für Unter-21-Jährige

Für Personen unter 21 Jahren sieht der Referentenentwurf eine Sonderregelung vor: Sie müssen einmal jährlich (statt alle zwei Jahre) bei der zuständigen Behörde vorstellig werden und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Pflichtberatung vorlegen.

Viele junge Menschen in der Prostitution bedürfen tatsächlich besonderer Unterstützung. Schärfere Regeln bei der Anmeldepflicht und medizinischen Pflichtuntersuchungen sind hier aber nicht hilfreich, sondern verschärfen die Situation: Gerade junge Sexarbeiter_innen haben oft Angst vor Behörden und davor, dass ihre Tätigkeit anderen Menschen bekannt werden könnte. Höhere Auflagen würden insbesondere junge Menschen dazu veranlassen, ohne Anmeldung und damit unter besonders prekären Bedingungen zu arbeiten.

Zudem bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung, da mit der Volljährigkeit das Recht auf freie Berufswahl einhergeht und Personen unter 21 nicht pauschal ein geringerer Reifegrad unterstellt werden kann.³

Glücklicherweise gibt es erprobte Mittel und Wege, um junge Menschen vor Gefahren bei der Tätigkeit als Sexarbeiter_in zu schützen – indem man sie über Risikominimierungsstrategien und Ausstiegsangebote berät und sie darin stärkt, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu fällen und umzusetzen.

ALTERNATIVEN

Verpflichtend sollte (wie bisher) für selbstständige Sexarbeiter_innen nur die Anmeldung beim Finanzamt, das heißt der Nachweis einer Steuernummer sein.

² Erfahrungen des Notruftelefons für Wiener Sexarbeiter_innen bestätigen, dass fast alle, die aufgrund von Menschenhandel/organisierter Kriminalität um Hilfe baten, registriert waren.

³ Siehe auch Pressemitteilung Deutscher Juristinnenbund e.V., 28. Januar 2015

Angebote auf Vertrauensbasis

Langjährige Erfahrungen aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und in anderen Beratungsstellen zeigen: Ein Vertrauensverhältnis mit den Berater_innen bildet die Voraussetzung dafür, dass sich Frauen in Zwangs- und Notsituationen offenbaren. Die Pflicht zur Registrierung torpediert dieses Vertrauensverhältnis. Einer registrierenden und gegebenenfalls sanktionierenden Behörde gegenüber werden sich Frauen in Not- und Zwangslagen nicht anvertrauen.

Alias-Bescheinigung

Sofern eine Anmeldung und eine entsprechende Bescheinigung (möglicherweise mit Foto) trotz aller Einwände Bestandteil des Gesetzes bleibt, ist es zum Schutz der Sexarbeiter_innen unverzichtbar, dass es die Möglichkeit einer Alias-Bescheinigung mit einem frei wählbaren Arbeitsnamen gibt; eine Identifizierung wäre über das enthaltene Foto möglich.

Ortsbezug

§3 ProstSchG sieht vor, dass Sexarbeiter_innen sich an dem Ort anmelden, an dem sie arbeiten. Da viele jedoch an wechselnden Orten tätig sind, ist diese Vorgehensweise nicht praktikabel. Die Sexarbeiter_innen müssten sich zum Beispiel heute in Berlin anmelden, morgen in Hamburg und so weiter. Der Gang zum Amt in kurzen Zeitabständen ist zeitaufwändig und kompliziert und würde sowohl Sexarbeiter_innen als auch Ämter überfordern. Die Folge wäre auch hier, dass viele lieber ohne Anmeldung – und damit illegalisiert – arbeiten.

Einsichtsfähigkeit

Als absolut unrealistisch erscheint die Vorgabe, dass der zuständige Beamte für die Erteilung der Genehmigung die Einsichtsfähigkeit der jeweiligen Prostituierten überprüfen soll.

§9 Gesundheitliche Beratung

Auch die geplante Pflichtberatung ist kein geeignetes Instrument, um Sexarbeiter_innen vor gesundheitlichen Risiken, Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen. Man muss sich bewusst machen: Die Pflichtberatung lässt Beratung für Prostituierte erstmals wieder als Mittel staatlicher Kontrolle und Repression erscheinen. Die Folge wird ein massiver Vertrauensverlust gegenüber Beratungsangeboten allgemein sein.

Die Pflichtberatung steht dabei in einer Tradition von Prävention, von der sich der Gesetzgeber vor 15 Jahren nicht ohne Grund verabschiedet hat.

Paradigmenwechsel in der Prävention

Bis Ende 2000 mussten sich Sexarbeiter_innen in Deutschland regelmäßig auf sexuell übertragbare Infektionen untersuchen lassen und Nachweise darüber mit sich führen. Diese Praxis und das zugrunde liegende „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ haben sich nicht bewährt und wurden 2001 durch das Infektionsschutzgesetz abgelöst.

Aufgrund der Erfahrungen besonders in der HIV/Aids-Prävention fand mit diesem Gesetz ein Paradigmenwechsel statt⁴. In der Gesundheitswissenschaft war deutlich geworden: Die Verbreitung von Krankheiten kann vor allem durch Aufklärung und Unterstützung vulnerabler Menschen und Gruppen verhindert werden – nicht durch Kontrolle und Zwang.⁵

§19 des Infektionsschutzgesetzes sieht dementsprechend vor, dass die Gesundheitsämter freiwillig und anonym wahrzunehmende Beratungs- und Untersuchungsangebote zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI) vorhalten, gegebenenfalls auch aufsuchend. Dies sind effektive, international anerkannte Maßnahmen.⁶ Denn um über sexuelle Risiken sprechen zu können, braucht es den Schutz der Anonymität und die Sicherheit, dass keine personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Wer Zwang sät, wird Misstrauen ernten

Pflichtberatungen widersprechen dem Auftrag der Gesundheitsämter nach §19 IfSG, sodass die Gesundheitsämter für diese Aufgabe nicht in Frage kommen. Die Pflichtberatung würde voraussichtlich zugleich dazu führen, dass Sexarbeiter_innen die bewährten Beratungen in Gesundheitsämtern weniger in Anspruch nehmen. Denn Beratung würde dann wieder mehr als lästige oder bedrohliche Pflicht wahrgenommen statt als Chance. Und wer Angst hat, dass die Tätigkeit öffentlich bekannt wird, meidet angesichts des neuen ProstSchG auch den Kontakt mit dem Gesundheitsamt – aus Furcht dass die erhobenen Daten nicht geschützt sind. Hier gilt: Wer Zwang sät, wird Misstrauen ernten.

⁴ Vgl. §3 IfSG

⁵ Vgl. Rolf Rosenbrock: Was ist New Public Health? Wissenschaftszentrum Berlin 2001.
<http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs001030100231#page-1>

⁶ Erdle, H.: Infektionsschutzgesetz Kommentar, 2013, Landsberg/Lech
S. 64 zu §19: „Die Vorschrift stellt auf die Freiwilligkeit der Betroffenen ab. Grundlage für diese Regelung sind die Ergebnisse medizinischer und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen, wonach genereller staatlicher Zwang (Zwangserfassung, Anordnung von Schutzmaßnahmen, Überwachung) dazu führen, dass Personen mit sexuelle übertragbaren Krankheiten ärztliche Kontakte und damit die erforderlichen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten meiden und gerade dadurch selbst gefährdet sind und andere gefährden.“

Beratung durch niedergelassene Ärzt_innen

Die Beratung an niedergelassene Ärzt_innen zu delegieren, schafft weitere Probleme: Eine Terminvereinbarung in einer Praxis zum „Ausstellen einer Beratungsbescheinigung für die Anmeldung als Prostituierte“ ist angesichts des Stigmas, der Wartezeiten in Praxen und der Distanz der Regelversorgung zur Lebenswirklichkeit von Prostituierten schwer vorstellbar. Zahlreiche Erfahrungen und Untersuchungen im HIV-Bereich zeigen, wie gering in nicht spezialisierten Arztpraxen das Wissen zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen ist, und wie verbreitet irrationale Ängste, Stigma und Kommunikationsprobleme sind.⁷

Erschwerte Kontaktaufnahme bei Vor-Ort-Arbeit

Der Aufbau von Vertrauen im Rahmen aufsuchender Arbeit wird ebenfalls stark erschwert, wenn Beratung wieder als repressive Maßnahme erfahren wird. Dies gilt insbesondere bei Sexarbeiter_innen, die nicht angemeldet sind. Damit entfällt für viele nicht nur der einzige Zugang zu ärztlicher Versorgung, sondern auch ein Angebot wo sie ohne Angst vor Sanktionen ihre Situation schildern können. Hier seien besonders Migrant_innen, sehr junge Frauen und Männer sowie männliche Sexarbeiter mit unklarer sexueller Orientierung hervorgehoben.

Abschreckung besonders vulnerabler Gruppen

Dieser Aspekt verdient besondere Aufmerksamkeit: Es werden aufgrund von Anmelde- und Beratungspflicht gerade die besonders stark stigmatisierten und vulnerablen Gruppen in riskantere verdeckte Bereiche der Sexarbeit ausweichen – und damit für Prävention und Beratung nicht mehr erreichbar sein.

Scheinsicherheit durch Bescheinigung

Ohne Zweifel werden Kunden auf die Idee kommen, sich die Bescheinigung über die gesundheitliche Pflichtberatung zeigen zu lassen. Daraus werden manche den Schluss ziehen, der oder die Sexarbeiter_in sei auf sexuell übertragbare Infektionen untersucht worden und sie könnten darum auf Schutz verzichten. Eine solche „Schein“-Sicherheit erhöht das Risiko für Kunden.

Darüber hinaus gilt bei der Bescheinigung der Pflichtberatung das gleiche wie bei der Anmeldebescheinigung: Besteht keine Möglichkeit, eine Alias-Bescheinigung zu erhalten, ist

⁷ Deutsche AIDS-Hilfe: Positive Stimmen verschaffen sich Gehör. Die Umsetzung des PLHIV Stigma Index in Deutschland. <http://positive-stimmen.de/content/ergebnisse>

die Anonymität der Sexarbeiter_innen gegenüber Kunden nicht gewährleistet. Eine Alias-Bescheinigung könnte die Probleme, die das ProstSchG schafft, allerdings nur mildern.

Risikofaktor prekäre Lebensverhältnisse

Inzwischen gibt es Hinweise darauf, dass durch Sexarbeit per se kein höheres Risiko für sexuell übertragbaren Infektionen besteht.⁸ Wenn Sexarbeiter_innen sich auf Praktiken mit höherem Risiko einlassen, hat das in der Regel mit prekären Lebensbedingungen zu tun.

Eine Rolle spielen laut Robert Koch-Institut⁹ vor allem folgende Faktoren:

- niedriges Alter oder weniger als ein Jahr in der Sexarbeit tätig
- mangelnde Deutschkenntnisse
- keine Krankenversicherung
- Arbeit auf der Straße
- Armut
- kein Rechtsanspruch auf gesetzliche Leistungen.

Diesen Faktoren lässt sich durch Pflichtberatungen nichts entgegensetzen. Simple Informationen genügen nicht, Zwang ist kontraproduktiv. Hilfreich sind freiwillige Angebote, in denen Menschen eine Chance erkennen, ihre prekäre Situation zu verbessern.

Kurz: Die Pflichtberatung würde wirksame Beratungen und Untersuchungen durch geeignete Einrichtungen verhindern und durch eine Formalität ersetzen. Damit läuft sie der Zielsetzung des ProstSchG zuwider. Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken¹⁰.

ALTERNATIVEN

Wirksame Prävention beruht auf Information und Eigenverantwortlichkeit. Präventives Verhalten wird gefördert durch

- freiwillige, anonyme und kostenlose Angebote zur Unterstützung und tätigkeitsbezogenen Bildung der Sexarbeiter_innen
- eine niedrigschwellige medizinische Grundversorgung

⁸ Positionspapier der Deutschen STI-Gesellschaft zum Stand des Prostitutionsschutzgesetzes, 20.02.2015

⁹ Robert Koch-Institut: STI-HIT-Studie – Prävalenz von genitalen Chlamydien-, Gonokokken- und Trichomonas-Infektionen bei Besucher/innen der HIV-Testberatung in Nordrhein-Westfalen.

http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/STI/Studien/STI-HIT/STI-HIT_inhalt.html

¹⁰ Siehe Pressemitteilung Deutscher Juristinnen Bund, 28. Januar 2015

Prekäre Lebensverhältnisse lassen sich auf diesem Wege in vielen Fällen entscheidend mildern. Ergebnis: Mehr Schutz für Sexarbeiter_innen und ihre Kunden.

Erfahrungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Erfahrungen der HIV/STI-Beratungsstellen in den Gesundheitsämtern zeigen: Wo niedrigschwellige und anonym wahrzunehmende Angebote eingerichtet und kontrollierendes Vorgehen konsequent abgeschafft wurde, besteht ein guter Zugang auch zu so genannten „schwer erreichbaren“ Zielgruppen, besonders zu Sexarbeiter_innen. Dies gilt sowohl für Beratung als auch für Test- und Untersuchungsangebote.

Bei aufsuchender Arbeit in Kombination mit einem Sprechstundenangebot steigt die Zahl der Ratsuchenden seit Jahren. Die personellen und technischen Kapazitäten reichen teilweise nicht mehr aus – dies belegt eindrucksvoll den Erfolg wirksamer *Angebote*, der durch *Beratungspflicht* wieder gefährdet würde.

Geeignete Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind geeignet, den Schutz von Sexarbeiter_innen und Kunden zu verbessern:

- Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung mit Sprachmittlung
- Rechtsanspruch auf gesundheitliche Beratung sowie Test- und Behandlungsmöglichkeiten
- Ausweitung niedrigschwelliger, kostenloser und anonymer Beratungs- und Untersuchungsangebote durch Fachberatungsstellen sowie den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Ausbau aufsuchender Präventions-/Sozialarbeit
- Bundesweit gesicherte Finanzierung dieser Angebote

Mit §19 IfSG besteht eine gute Grundlage für Beratung, Untersuchung und Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Infektionen durch die Gesundheitsämter, Träger der HIV/STI-Präventionsarbeit sowie freie und kommunale Träger.

§32 Kondompflicht

Sichere Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit verdienen jede geeignete Unterstützung. Eine Kondompflicht wäre jedoch eine Scheinlösung.

Die Prävention in Deutschland ist im europäischen Vergleich so erfolgreich, weil sie eigenverantwortliches Handeln fördert, unter anderem durch intensives Werben für

Kondomgebrauch und Safer-Sex-Praktiken. Das zeigt: Die Etablierung von Safer Sex-Praktiken wie die Gesundheitsvorsorge sind effektiver, wenn sie auf Aufklärung setzen statt auf Zwang.

Hinzu kommt: Eine Kontrolle der Kondompflicht wäre in der Praxis nicht umsetzbar. Zugleich würden Kunden mit Wünschen nach ungeschütztem Sex in illegale Bereiche der Prostitutionsbranche abwandern, die sich durch dieses Gesetz ohnehin vergrößern würden (s.o.). Für die Annahme, dass eine Kondompflicht die Sexarbeiter_innen in den Verhandlungen mit ihren Kunden stärkt, gibt es keine wissenschaftliche Evidenz.

In Bayern besteht die Kondompflicht seit 13 Jahren. Es finden sich bisher keine Hinweise darauf, dass die Kondomverordnung dort positive Auswirkungen auf die Gesundheit der in der Sexarbeit Tätigen oder der Allgemeinbevölkerung hat.

ALTERNATIVEN

Professionelle Sexarbeiter_innen haben ein großes Interesse daran, ihre Gesundheit zu schützen, auch weil ihr Körper die Grundlage ihres Lebensunterhalts ist und Krankheiten Verdienstausfall bedeuten. Wenn Sexarbeiter_innen sich schützen, ist damit auch der Kunde geschützt. Sexarbeiter_innen gehören in Deutschland nicht zu den besonders stark von HIV betroffenen Gruppen, zu HIV-Übertragungen kommt es bei „käuflicher Liebe“ in Deutschland nur selten.

Wo Sexarbeiter_innen den Wunsch, sich zu schützen, nicht umsetzen (können), liegt in der Regel eine prekäre Lebenssituation im oben beschriebenen Sinne vor. Damit sie ihren Wunsch nach Erhaltung ihrer Gesundheit im Kontakt mit dem Kunden Nachdruck verleihen können, gilt es also weiterhin, sie aufzuklären und zu stärken sowie ihre Lebenssituation zu verbessern.

Neben den oben genannten Beratungs- und Unterstützungsangeboten bedarf es dazu einer weiteren Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Berufen. Hilfreich wären Gesetze, die ein sicheres Arbeitsumfeld ermöglichen, beispielsweise durch Arbeitsstandards, die gemeinsam mit Sexarbeiter_innen erarbeitet werden.

§§35/36 Datenschutz

Die Registrierung einer so hoch stigmatisierten und häufig mehrfach diskriminierten Berufsgruppe ist unverhältnismäßig. Es bestehen Zweifel daran, dass bezüglich des Schutzes sensibler Daten Vorkehrungen getroffen werden, die die Grundrechte und die Privatsphäre der Betroffenen garantieren.

In Bayern wo es bereits eine Registrierungspflicht für Sexarbeiter_innen gibt, berichten diese immer wieder, dass Daten an andere Behörden und sogar an Privatpersonen weitergegeben wurden. Teilweise werden demnach Bewegungsprofile erstellt. Sexarbeiter_innen werden bei Ausweiskontrollen im Straßenverkehr im Beisein Dritter auf ihren Beruf angesprochen, obwohl diese Information nicht in der Datenbank hätte auftauchen dürfen. In kleinen Gemeinden erfahren Eltern von der Nebentätigkeit ihrer Tochter, weil der Nachbarssohn bei der Polizei arbeitet. Auch werden die Daten von ehemaligen Sexarbeiter_innen offenbar nicht gelöscht, obwohl die Polizei dazu verpflichtet ist. In München werden bei polizeilichen Routinekontrollen in Bordellen Fotos von Prostituierten gemacht und abgespeichert, obwohl eine solche erkennungsdienstliche Erfassung nicht gestattet ist.

Ein Zwangsoouting bedeutet für Sexarbeiter_innen oft eine Katastrophe und erschwert einen „normalen“ Alltag in unserer Gesellschaft, da es zu weiterer Stigmatisierung führt. Damit wird das Ziel des Gesetzes, „das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken“ konterkariert.

Bei der Umsetzung der gesundheitlichen Pflichtberatung würden zudem personenbezogene Daten zu medizinischen Befunden mit Daten zur Prostitutionsausübung verknüpft. Dieser Verstoß gegen den Datenschutz würde Misstrauen und Angst weiter befördern.

Fazit

Das Prostituiertenschutzgesetz in der vorliegenden Form würde seinem eigenen Ziel, dem Schutz der Sexarbeiter_innen, entgegenwirken. Es gefährdet die Präventionserfolge, die wir in Deutschland bereits errungen haben, und auf die staatliche Akteure und zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam stolz sein können.

Ein Prostituiertenschutzgesetz, das seinen Namen verdient, würden wir gerne unterstützen. Dieser Entwurf jedoch erfüllt uns – wie Selbsthilfefürsprecher_innen und Fachleute im Öffentlichen Gesundheitsdienst – mit großer Sorge.

Wir hoffen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Offenheit aller politisch Verantwortlichen und plädieren entschieden dafür, die vorgesehenen Maßnahmen nicht umzusetzen.

Die Deutsche AIDS-Hilfe ist der Dachverband von 120 Organisationen in Deutschland. Sie betreibt seit rund 30 Jahren HIV/STI-Prävention für Sexarbeiter_innen und deren Kunden.